



Mitteilungsvorlage

0165/2021

Sozial- und Inklusionsamt

Beratungsfolge:

- | | | | |
|--------------------|------------|---------------|---|
| 1. Sozialausschuss | 23.11.2021 | Kenntnisnahme | Ö |
|--------------------|------------|---------------|---|

Reinhard Friedel 04.11.2021

gez. Dezernent/in / Datum

Neuregelungen im Teilhabestärkungsgesetz

Darstellung des Vorgangs:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Teilhabestärkungsgesetz – Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe – am 22.04.2021 beschlossen. Das Gesetz sieht eine Vielzahl von Maßnahmen vor, die Verbesserungen und mehr Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen im Alltag und Arbeitsleben erreichen sollen. Die wichtigsten Neuerungen sind nachfolgend dargestellt:

1. Gewaltschutz

Es trat im SGB IX eine neue Regelung am 10.06.2021 in Kraft, die vorsieht, dass Leistungserbringer, wie z. B. besondere Wohnformen, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung, treffen müssen. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Laut Gesetzesbegründung können das z. B. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende, Präventionskurse für Menschen mit Behinderungen, Beschwerdestellen und andere geeignete Beteiligungsstrukturen sein.

2. Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

Der Bemessungsbetrag in der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) für die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs ist auch mit Wirkung zum 10.06.2021 auf 22.000 € erhöht worden. Bis dahin betrug der Höchstbetrag 9.500 €. Mit der Änderung soll die Höhe des Bemessungsbetrags an die derzeitigen Autopreise für ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse angepasst werden. Die KfzHV ist 1987 in Kraft getreten. Seitdem wurde die Höhe nur einmal, im Jahr 1990, angepasst. Die KfzHV regelt die Voraussetzungen, unter denen Menschen mit Behinderung z. B. von der Bundesagentur für Arbeit Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten können. Die Bemessung von Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs im Rahmen der Eingliederungshilfe orientiert sich ebenfalls an der KfzHV.

3. Klarstellung für Eltern von jungen volljährigen Kindern mit Behinderung

Bereits am 10.06.2021 ist eine Klarstellung in § 142 Absatz 3 SGB IX erfolgt. Betroffen von dieser Sonderregelung sind Eltern von jungen volljährigen Kindern mit Behinderung, die in Internaten oder für einen begrenzten Zeitraum in Wohneinrichtungen leben, die konzeptionell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind. Der bisherige Wortlaut der Vorschrift war missverständlich und hatte dazu geführt, dass einige Landkreise die betreffenden Eltern zu den Kosten des Lebensunterhalts für ihre Kinder herangezogen haben. Mit der Korrektur wird sichergestellt, dass bei den Eltern in diesen Fällen keine Kostenheranziehung erfolgen darf.

4. Leistungsberechtigter Personenkreis

Der Personenkreis, der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat, wird im SGB IX ab 1. Juli 2021 neu geregelt. Der Gesetzgeber kommt damit einem Auftrag aus dem 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz (BTHG) nach. Die Beschreibung der Anspruchsberechtigung erfolgt künftig in einer modernen und diskriminierungsfreien Sprache. Die Bundesregierung wird ermächtigt, weitere Konkretisierungen zum Personenkreis in einer Rechtsverordnung vorzunehmen. Bis dahin gelten die Kriterien der sog. Eingliederungshilfe-Verordnung zunächst weiter.

5. Zutritt für Assistenzhunde

Ab 1. Juli 2021 ist auch im Behindertengleichstellungsgesetz geregelt, dass Menschen mit Behinderung, die von ihrem Assistenzhund begleitet werden, der Zutritt zu öffentlichen und privaten Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich nicht verweigert werden darf. Ausnahmen gelten dann, wenn der Betreiber der Einrichtung durch den Zutritt mit dem Assistenzhund unverhältnismäßig oder unbillig belastet wird. Bei Arztpraxen oder Krankenhäusern kann das unter Umständen aus hygienischen Gründen der Fall sein. Hintergrund der neuen Zutrittsregeln ist, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Streitfällen zwischen Hundehaltern und beispielsweise Betreibern von Arztpraxen, Geschäften und Theatern gekommen war, die auch vor den Gerichten ausgetragen wurden. Die bislang vor allem durch die Rechtsprechung geprägte Rechtslage soll mit dem Gesetz auf eine einheitliche Grundlage gestellt werden.

6. Budget für Ausbildung

Das Budget für Ausbildung wird in Bezug auf den Personenkreis und die Leistungen ausgeweitet. Ab 2022 können auch Menschen mit Behinderung, die sich im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, das Budget für Ausbildung erhalten. Nach der derzeitigen Rechtslage steht es nur für Menschen mit Behinderung zur Verfügung, die Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM haben. Zusätzlich zu den derzeit bereits umfassten Leistungen der Ausbildungsvergütung und der Kosten für die Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz, sollen künftig auch erforderliche Fahrkosten und der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag Bestandteil des Budgets für Ausbildung sein.

7. Einheitliche Ansprechpartner für Arbeitgeber

Ebenfalls ab 2022 regelt eine weitere neue Vorschrift im SGB IX die flächendeckende Einrichtung einheitlicher, trägerunabhängiger Ansprechstellen für Arbeitgeber. Diese werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert und haben unter anderem die Aufgabe, Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren. Auch sollen sie Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung stehen. Dieser Ansprechpartner wird in Baden-Württemberg der Integrationsfachdienst (IFD) sein, der durch das KVJS-Integrationsamt beauftragt wird und als eigenständige Organisationseinheit bei freien Trägern arbeitet. Der IFD Bodensee-Oberschwaben mit seiner Hauptstelle Ravensburg, Schubertstraße 1, ist u. a. zuständig für Menschen mit Behinderung und für die Arbeitgeber im Landkreis Ravensburg.